

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 382/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
22. Juni 1970

.....
Kläger und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigter: -

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 26. Mai 1970 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. Friederichs,
Bundesrichter	B u r g e r ,
Bundessozialrichterin	S k o w r o n e k und
Bundessozialrichter	H o e s c h

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12.
Juli 1966 und des Sozialgerichts Würzburg vom
21. November 1963 aufgehoben.

Der Bescheid der Beklagten vom 23. März 1962
in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom
27. Juni 1962 wird aufgehoben.

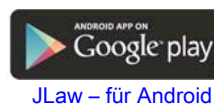
Es wird festgestellt, daß der Kläger nach dem
Handwerkerversicherungsgesetz versicherungsfrei
ist.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtli-
chen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Handwerkerversicherungsgesetzes (HwVG) erfüllt hat und deswegen ab 1. Januar 1962 in der Handwerkerversicherung versicherungsfrei ist.

Der am 9. Mai 1924 geborene Kläger ist seit 27. Juli 1959 als Schmiedemeister in die Handwerksrolle eingetragen. Er schloß am 1. Oktober 1959 und am 1. Juni 1960 Lebensversicherungsverträge über insgesamt 19.829,-- DM ab. An Prämien entrichtete er hierfür im Jahre 1961 zusammen monatlich 57,-- DM (39,-- und 18,-- DM). Nach dem Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes Amorbach vom 7. Juli 1961 für das Jahr 1959 betrugen die Gesamteinkünfte des Klägers im Veranlagungszeitraum 4.627,-- DM, wobei 3.400,-- DM auf die seit 3. Juli 1959 ausgeübte Tätigkeit im Handwerksbetrieb und 1.227,-- DM auf die vorher verrichtete unselbstständige Beschäftigung entfielen.

Die Beklagte stellte die Versicherungspflicht des Klägers aufgrund des HwVG mit Wirkung vom 1. Januar 1962 fest und forderte den Kläger zur Entrichtung von Pflichtbeiträgen auf (Bescheid vom 23. März 1962). Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit der Begründung zurück, der Kläger habe für seine Lebensversicherungen nicht mindestens ebensoviel aufgewendet, wie er zur Rentenversicherung zu zahlen gehabt hätte (§§ 3, 4 des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk - HVG -). Der Beitragsberechnung sei nicht der im Einkommenssteuerbescheid vom 7. Juli 1961 eingetragene Gesamtbetrag der Einkünfte für das ganze Jahr 1959, sondern - mit Rücksicht auf die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Eröffnung des Handwerksbetriebs erst im Juli 1959 - nur für die Hälfte dieses Jahres zugrunde zu legen. Der Gesamtbetrag der Einkünfte für ein volles Jahr würde somit 6.800,-- DM betragen. Aus dieser Summe errechne sich ein monatliches Durchschnittseinkommen von rund 566,-- DM, so daß eine monatliche Prämie von mindestens 77,-- DM für die Lebensversicherung aufzuwenden gewesen wäre.

Die gegen den Widerspruchsbescheid vom 27. Juni 1962 erhobene Klage begründete der Kläger damit, daß die Beitragsberechnung vom Gesamtbetrag der Einkünfte für das Jahr 1959 von 4.627,-- DM ausgehen müsse. Ein Zwölftel dieses Betrags ergebe nur ein Monatseinkommen von 385,57 DM. Die monatlich für Lebensversicherungen von ihm gezahlten Prämien von 57,-- DM entsprächen diesem Einkommen. Die Klage blieb in beiden Vorinstanzen erfolglos.

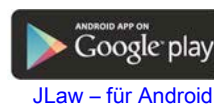
Das Landessozialgericht (LSG) holte eine Auskunft des Finanzamtes Amorbach ein; danach sind bei der Feststellung des Gesamtbetrages der Einkünfte im Einkommenssteuerbescheid die Einkünfte als Arbeitnehmer und selbständiger Gewerbetreibender auch dann zusammenzurechnen, wenn sich ein Arbeitnehmer erst im Laufe des Jahres selbständig macht. Das LSG wies die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) Würzburg vom 21. November 1963 zurück; es ließ die Revision zu (Urteil vom 12. Juli 1966).

Zur Begründung führte das LSG im wesentlichen aus: Zwar habe der Kläger die Versicherungsfreiheit vor Inkrafttreten des HwVG i.S. des § 6 Abs. 3 HwVG i.V.m. § 3 HVG geltend gemacht, da hierfür bereits die Unterlassung einer Beitragsentrichtung zur Angestelltenversicherung genügt habe. Der Kläger könne sich aber nicht auf § 4 Abs. 1 der 1. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

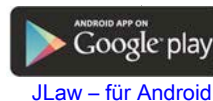
das Deutsche Handwerk vom 13. Juli 1939, RGBI I 1255 (DVO-HVG) berufen, wonach bei der zur Ablösung der Versicherungspflicht vorzunehmenden Beitragsberechnung der im letzten Einkommenssteuerbescheid nachgewiesene Gesamtbetrag der Einkünfte zugrunde zu legen sei. Diese Vorschrift gehe davon aus, daß der Handwerker sein Gewerbe zwölf Monate lang betrieben habe, bevor die Veranlagung durch die Finanzbehörde für das gesamte Kalenderjahr erfolgte. Wenn aber der Handwerksbetrieb - wie im Falle des Klägers - erst während des laufenden Jahres eröffnet worden sei, so müsse sinngemäß auf die Bestimmung des § 4 Abs. 2 Satz 3 DVO-HVG zurückgegriffen werden. Da auf den Kläger erst ab Juli 1959 die Vorschriften über die Versicherungspflicht der Handwerker anzuwenden seien, bedeute dies, daß der Kläger im Fälligkeitszeitraum der Beiträge, d.h. im zweiten Halbjahr 1959 ein Gesamteinkommen von 3.400,-- DM erzielt habe. Je Monat ergebe dies ein Einkommen von 566,-- DM, was der Beitragsklasse XII zu 77,-- DM entsprochen habe. Die vom Kläger für die abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge im Dezember 1961 tatsächlich aufgewendeten 57,-- DM hätten somit die Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 3 HwVG für die Zeit ab 1. Januar 1962 nicht begründen können. Der Kläger könne auch nicht damit gehört werden, daß die Beklagte ihn nicht rechtzeitig über evtl. Mängel seiner Versicherungsverträge aufgeklärt habe. Keinesfalls treffe die Beklagte eine Fürsorgepflicht dahin, den Kläger darüber zu unterrichten, welche Möglichkeiten ihm offenstehen, um von der gesetzlichen Versicherungspflicht ihr gegenüber befreit zu werden.

Der Kläger hat gegen dieses Urteil form- und fristgerecht Revision eingelegt. Er rügt die unrichtige Anwendung des § 6 Abs. 3 HwVG i.V.m. §§ 3, 4 HVG und 4 Abs. 1 DVO-HVG. Der Kläger tritt der Auffassung des Berufungsgerichts, daß

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

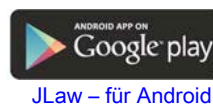
für die Beitragsberechnung nur die nach dem 1. Juli 1959 erzielten Einkünfte maßgebend seien, entgegen. In den beiden Absätzen des § 4 DVO-HVG seien zwei Methoden der Beitragsberechnung geregelt. Die Berechnungsmethode des Abs. 1 gelte bei Vorliegen eines Einkommensteuerbescheides, diejenige des Abs. 2 bei Nichtveranlagung zur Einkommenssteuer. Da hier eine Einkommenssteuerveranlagung durchgeführt worden sei, bleibe aufgrund der ausdrücklichen Regelung des § 4 Abs. 1 DVO-HVG für eine sinngemäße Anwendung des § 4 Abs. 2 Satz 3 DVO-HVG kein Raum. Die Regelung des § 4 Abs. 1 DVO-HVG wolle im Interesse einer vereinfachten Anwendung sicherstellen, daß grundsätzlich nach Ergehen des ersten Einkommenssteuerbescheides die Beitragsberechnung nach dem im Bescheid ausgewiesenen Gesamtbetrag der Einkünfte zu erfolgen habe und zwar ohne Rücksicht auf die individuellen betrieblichen Gegebenheiten während des Veranlagungszeitraumes. Diese Regelung sei schon deshalb erforderlich gewesen, weil weder der Versicherte noch der Versicherungsträger im Einzelfall in der Lage gewesen wäre, festzustellen, welcher Teil des Gesamteinkommens auf den Zeitraum der Ausübung des Handwerksbetriebes entfallen sei. Im vorliegenden Rechtsstreit könne nur deshalb eine Trennung der Einkünfte erfolgen, weil er vor Beginn des Handwerksbetriebs in unselbständiger Tätigkeit beschäftigt gewesen sei. Die Regelung des § 4 Abs. 1 DVO-HVG dürfe aber nicht nur unter diesem speziellen Fall gesehen werden. Hätte er zB vor Eröffnung seines Handwerksbetriebes bereits ein nichthandwerkliches Unternehmen (Handel, Landwirtschaft u.dgl.) geführt, so wäre aus dem Einkommenssteuerbescheid eine Trennung hinsichtlich der Gesamteinkünfte für die Zeit vor und nach dem 1. Juli 1959 überhaupt nicht möglich gewesen. Hierbei handele es sich auch nicht um Ausnahmefälle, da nach der offiziellen Handwerksstatistik vom 31. Mai 1963 von den 145449 selbständigen Handwerkern

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

in Bayern nicht weniger als 83571 Handwerker noch eine andere Tätigkeit und davon allein 11424 Handwerker eine Landwirtschaft betrieben hätten. Für diese Fälle regelt deshalb § 4 Abs. 1 DVO-HVG eindeutig, daß ein Zwölftel des Gesamtbetrages der Einkünfte für die Beitragsberechnung maßgebend sei. Der Gesetzgeber habe bei der Formulierung dieser Vorschrift sicherlich auch an den Fall der Selbständigmachung während eines Kalenderjahres gedacht. Aus § 4 Abs. 2 Satz 3 DVO-HVG ergebe sich, daß er absichtlich diesen Tatbestand nur so lange als einen Sonderfall behandelt wissen wollte, so lange noch kein Einkommenssteuerbescheid ergangen war.

Selbst wenn aber die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts richtig wäre, müßte die Beklagte ihm - dem Kläger - die Rechtsposition verschaffen, die er ohne die vorliegende Verletzung der Aufklärungs- und Fürsorgepflicht durch die Beklagte gehabt hätte. (Wird weiter ausgeführt).

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 12. Juli 1966 und das Urteil des SG Würzburg vom 21. November 1963 sowie den Bescheid der Landesversicherungsanstalt Unterfranken vom 23. März 1962 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Juni 1962 aufzuheben, außerdem festzustellen, daß der Kläger der Versicherungspflicht nach dem HwVG nicht unterliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts für zutreffend.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) einverstanden erklärt.

II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthafte Revision ist begründet.

Der Kläger hat die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit nach § 3 HVG bis zum Inkrafttreten des HwVG erfüllt und bleibt daher gemäß § 6 Abs. 3 HwVG auch für die Zeit vom 1. Januar 1962 an versicherungsfrei.

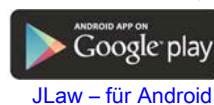
Der gegenteiligen Auffassung der Beklagten, des Sozialgerichts und des Landessozialgerichts vermag der Senat nicht zu folgen. Sie wird bereits durch den Wortlaut des § 4 Abs. 1 DVO-HVG nicht gedeckt. Danach ist der im letzten Einkommenssteuerbescheid nachgewiesene Gesamtbetrag der Einkünfte vor Abzug der Sonderausgaben so lange der für die Versicherungsfreiheit nach § 4 HVG maßgebenden Beitragsberechnung zugrunde zu legen, bis ein neuer Steuerbescheid ergeht (§ 4 Abs. 1 Satz 1 DVO-HVG). Ein Zwölftel dieses Betrages gilt als Monatseinkommen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 DVO-HVG). Eine andere Aufteilung der im Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen Gesamteinkünfte ist somit nach dem Wortlaut der maßgebenden Vorschrift unzulässig.

Die vom LSG für geboten gehaltene sinngemäße Anwendung des § 4 Abs. 2 Satz 3 DVO-HVG verbietet sich schon deswegen, weil das Gesetz nach dem gesamten Aufbau des § 4 DVO-HVG erkennbar die Fälle der Veranlagung in Abs. 1 und die Fälle der Nichtveranlagung zur Einkommenssteuer in Abs. 2 jeweils abschließend geregelt hat. § 4 Abs. 2 Satz 3 DVO-HVG läßt

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

daher gerade den e contrario-Schluß zu, daß eine zusätzliche Regelung für den Fall des Betriebsbeginns erst im laufenden Kalenderjahr nur bei einer Nichtveranlagung des Handwerkers zur Einkommenssteuer gewollt war. Anderenfalls wäre es nicht erklärlich, weshalb die Regelung der Beitragsberechnung bei Vorliegen eines Einkommenssteuerbescheides in Abs. 1 eine dem Satz 3 des Abs. 2 entsprechende Bestimmung nicht enthält.

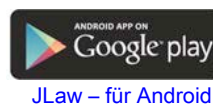
Eine analoge Anwendung des § 4 Abs. 2 Satz 3 DVO-HVG könnte - unabhängig von der im Gesetz getroffenen grundsätzlichen Unterscheidung der in Abs. 1 und Abs. 2 geregelten Fälle - bei Vorliegen eines Einkommenssteuerbescheides überdies nur zulässig sein, wenn sie auch für diesen Fall tatsächlich sinnentsprechend wäre. Daran fehlt es. Nach § 4 Abs. 2 Satz 3 DVO-HVG ist bei Beginn des Betriebs im laufenden Kalenderjahr für jeden einzelnen Monat die durchschnittliche Privatentnahme der vergangenen Monate maßgebend. Im Falle der Nichtveranlagung zur Einkommenssteuer ist also die für jeden einzelnen Monat denkbare unterschiedliche Höhe der Privatentnahmen beachtlich (vgl. die Berechnungsbeispiele bei Haaß/Glanzmann, Komm. zum Handwerkerversorgungsgesetz, Anm. 40 und 41 zu § 2 HVG). Diese differenzierte Betrachtungsweise für jeden einzelnen Monat läßt sich aber auf einen den Gesamtbetrag der Jahreseinkünfte wiedergebenden Einkommenssteuerbescheid, der hier nach § 4 Abs. 1 DVO-HVG allein maßgebend ist, nicht übertragen. Deshalb enthält auch die von der Beklagten vorgenommene und vom LSG im Ergebnis gebilligte Berechnungsweise die unzulässige Unterstellung, der Kläger hätte bei Beginn seiner Handwerkertätigkeit bereits zum 1. Januar 1959 im 1. Halbjahr die gleichen monatlichen Einkünfte aus dem Handwerksbetrieb gehabt wie er sie in der 2. Hälfte des Jahres 1959 tatsächlich erzielte. Die monatlichen Einkünfte eines Handwerkers

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

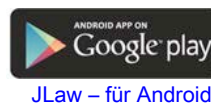
können aber durch die jeweils örtlich, zeitlich und wirtschaftlich gegebenen Voraussetzungen sehr unterschiedlich sein. Insoweit hat der Kläger darauf hingewiesen, daß sein Schmiedebetrieb in einer Landgemeinde ohne wesentliche Industrie liege und die hauptsächlichsten Geldeingänge erst im 2. Halbjahr nach der Ernte zu verzeichnen seien. Deshalb habe er nach dem Einkommenssteuerbescheid vom 10. Mai 1962 für das Jahr 1960, in welchem also der Gewerbebetrieb - im Gegensatz zu 1959 - ganzjährig geführt wurde, auch nur ein Einkommen von 4.500,-- DM gehabt. Diese Angaben des Klägers sind von den beiden Tatsacheninstanzen zwar nicht überprüft worden, sie zeigen aber jedenfalls, daß der der Berechnung der Beklagten im Widerspruchsbescheid zugrunde liegende Schluß (die Einkünfte aus Gewerbebetrieb haben im 2. Halbjahr 1959 3.400,-- DM betragen, folglich wären die Gesamteinkünfte im ganzen Jahr 6.800,-- DM gewesen) nicht zwingend ist. Eine genaue Feststellung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb für jeden einzelnen Monat ist somit bei einem nur die jährlichen Gesamteinkünfte aus Gewerbebetrieb ausweisenden Einkommenssteuerbescheid nicht möglich, die genaue Feststellung der Privatentnahmen für jeden einzelnen Monat i.S. des § 4 Abs. 2 Satz 3 DVO-HVG dagegen sehr wohl. Aus diesem Gegensatz erhellt, daß eine sinnentsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf die Beitragsberechnung im Falle eines nur für das Jahr der Betriebseröffnung bis zum 31. Dezember 1961 erlassenen Einkommenssteuerbescheid ausscheidet. Vielmehr kommt auch dann nur die Zwölftelteilung des Gesamtbetrages der im Steuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte für das der Beitragsberechnung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 DVO-HVG zugrunde zu legende Monatseinkommen in Betracht.

Dieses Ergebnis entspricht auch dem Sinn des Handwerker-versorgungsgesetzes. Nach § 2 Abs. 1 HVG umfaßte die Ver-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sicherung das gesamte Jahreseinkommen des Handwerkers. Dementsprechend wurde auch in § 4 Abs. 1 Satz 1 DVO-HVG der Beitragsberechnung der Einkommenssteuerbegriff des Einkommenssteuergesetzes mit der Maßgabe zugrunde gelegt, daß darunter der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den sieben in § 2 Abs. 3 des Einkommenssteuergesetzes vom 27. Februar 1939 (RGBl I 297) genannten Einkunftsarten vor Abzug der Sonderausgaben zu verstehen ist. Gemäß § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes bemißt sich die Einkommenssteuer nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat. Dieses Abstellen auf das Jahreseinkommen unter Zugrundelegung des Einkommenssteuerbescheides nach § 2 HVG i.V.m. § 4 Abs. 1 DVO-HVG bedeutete eine Abweichung von dem sonst in der Angestelltenversicherung geltenden Grundsatz, wonach für die Beitragsberechnung das Entgelt maßgebend ist, das der Versicherte für die Beitragsperiode, d.h. den einzelnen Monat, erhielt. Nach dem HVG kam es hiernach nicht auf das Einkommen für die einzelne Beitragsperiode an, vielmehr war das Einkommen des ganzen Jahres gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 DVO-HVG auf die einzelnen Monate gleichmäßig im Sinne einer Zwölftelteilung umzulegen. Wenn das Gesetz die gesamten Jahreseinkünfte des Handwerkers als für die Beitragsberechnung maßgeblich erachtet und nicht die monatlichen Einkünfte als wesentlich ansieht, so müssen die gesamten Jahreseinkünfte des Handwerkers gemäß § 4 Abs. 1 DVO-HVG auch dann zugrunde gelegt werden, wenn der Betrieb erst im Laufe des den Einkommenssteuerbescheid betreffenden Jahres eröffnet wurde.

Nach der vom LSG eingeholten Auskunft des Finanzamtes Amorbach werden in einem solchen Fall die Einkünfte als Arbeitnehmer (hier bis Juni 1959) und als selbständiger Gewerbetreibender (hier ab Juli 1959) zusammengerechnet. Die sich daraus im Einkommenssteuerbescheid ergebenden



Gesamteinkünfte für das ganze Kalenderjahr der Betriebseröffnung vor Abzug der Sonderausgaben (hier: 4.627,-- DM) waren somit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 DVO-HVG der Beitragsberechnung zugrunde zu legen und nach § 4 Abs. 1 Satz 2 DVO-HVG galt ein Zwölftes dieses Betrages als Monatseinkommen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Einkommenssteuerbescheid Einkünfte - wenngleich verschiedener Herkunft - für alle Monate des Jahres enthält.

Diese Berechnungsweise entspricht für den Fall, daß - wie hier - bis zum 31. Dezember 1961 nur für das Jahr der Betriebseröffnung ein Einkommenssteuerbescheid ergangen ist, auch deshalb allein der Vorschrift, weil die von der Beklagten und vom LSG vorgenommene Aufteilung der Gesamteinkünfte für die Zeit vor und nach Beginn des Handwerksbetriebs in vielen Fällen überhaupt nicht möglich wäre. Die Revision weist zutreffend darauf hin, daß beispielsweise bei Handwerkern, die im Jahre der Eröffnung des Gewerbebetriebs bereits vorher einen landwirtschaftlichen Betrieb hatten - was jedenfalls bei Schmiedemeistern in ländlichen Gegenden nicht selten ist -, sich nicht feststellen ließe, welches Einkommen auf die Zeit vor und nach der Eröffnung des Gewerbebetriebs entfällt. Zwar werden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend der Aufzählung in § 2 Abs. 3 des Einkommenssteuergesetzes im Einkommenssteuerbescheid getrennt aufgeführt. Anders als bei Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit neben Einkünften aus Gewerbebetrieb läßt sich daraus jedoch nicht entnehmen, wie die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft auf die Zeiten vor und nach der Aufnahme der handwerklichen Tätigkeit aufzuteilen wären. In diesen Fällen ist also die von der Beklagten hier vorgenommene Berechnung nicht durchzuführen und es müßte dann ohnehin bei der Zwölftelteilung des § 4 Abs. 1 Satz 2 DVO-HVG verbleiben.



- 12 -

Eine unterschiedliche Behandlung beider Sachverhalte läßt aber § 4 Abs. 1 DVO-HVG bei Vorliegen eines Einkommenssteuerbescheides nicht zu und ist auch nach dem dargelegten Sinn dieser Vorschrift nicht gerechtfertigt.

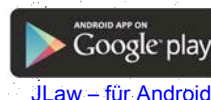
Dies gilt um so mehr, wenn man berücksichtigt, daß bei der Beitragsberechnung nach § 4 Abs. 1 DVO-HVG ohnehin nicht die jeweilige Höhe der Gesamteinkünfte des Handwerkers zugrunde gelegt wurde. Denn nach dieser Vorschrift war für die Beitragsberechnung der im letzten Einkommenssteuerbescheid nachgewiesene Gesamtbetrag der Einkünfte vor Abzug der Sonderausgaben so lange maßgebend, bis ein neuer Steuerbescheid erging. Die Beiträge berechneten sich also für die Zukunft nach einem in der Vergangenheit liegenden Einkommen. Hieraus konnte sich, wenn sich das Einkommen des laufenden Jahres gegenüber dem Vorjahre erhöht hatte, eine Unterversicherung, wenn es sich gesenkt hatte, eine Überversicherung ergeben. Das Gesetz hat aber diese aus der Regelung in § 4 Abs. 1 DVO-HVG zwangsläufig folgende Ungenauigkeit in Kauf genommen, weil dafür der Einkommensteuerbescheid – was bei dem häufig wechselnden Einkommen vieler Handwerker von großer Bedeutung war – eine sichere Beitragsgrundlage darstellte und die Zugrundelegung des Steuerbescheides die im Interesse aller Versicherten gelegene Überwachung der Beitragsentrichtung erleichterte (ebenso Haaß/Glanzmann, aaO, Anm. 16 zu § 2 HVG).

Gemäß § 4 HVG i.V.m. § 4 Abs. 1 DVO-HVG hatte somit der Kläger unter Zugrundelegung des im Einkommenssteuerbescheid vom 7. Juli 1961 für das Jahr 1959 nachgewiesenen Gesamtbetrags der Einkünfte (vor Abzug der Sonderausgaben) von 4.627,-- DM mit einer Prämienzahlung von insgesamt 57,-- DM im Monat Dezember 1961 mindestens ebensoviel auf-

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gewendet, wie er zu diesem Zeitpunkt zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen gehabt hätte. Da er damit die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit nach § 3 HVG bis zum Inkrafttreten des HwVG erfüllt hatte, blieb er weiterhin versicherungsfrei (§ 6 Abs. 3 HwVG).

Dies war auf die Revision des Klägers unter Aufhebung der Urteile des LSG und des SG sowie des mit der Klage angefochtenen Bescheides der Beklagten festzustellen (§§ 54 Abs. 1, 55 Abs. 1 Nr. 1, 170 Abs. 2 Satz 1 SGG). Auf die von der Revision zusätzlich gerügte Verletzung der Aufklärungs- und Fürsorgepflicht durch die Beklagte braucht daher nicht eingegangen zu werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)